

Vorlage

zu TOP 2.4 der Online-Generalversammlung am 11.05.2020

„Änderungen des § 18 der Satzung“

Beschlussvorschlag:

1. Der von der Generalversammlung am 17.06.2019 unter TOP 7 gefasste Beschluss, wonach der Flecken Steyerberg berechtigt ist, drei stimmberechtigte Mitglieder in den Aufsichtsrat der BEst zu entsenden, wird aufgehoben.
2. § 18 der Satzung wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

Absatz 1: „Der Aufsichtsrat besteht aus **sieben Mitgliedern. Drei Mitglieder werden von der Generalversammlung, vier Mitglieder vom Rat des Flecken Steyerberg gewählt.**“

Absatz 2: „Bei der Wahl der **drei von der Generalversammlung zu wählenden** Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im übrigen § 25 Abs.2 bis 5.“

Absatz 3: „Die Amtsdauer **der von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder** des Aufsichtsrates beträgt grundsätzlich drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Generalversammlung kann für einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.“

Absatz 4: Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „**Die Amtsdauer der vom Rat des Flecken Steyerberg zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates bestimmt der Rat des Flecken Steyerberg.**“

Absatz 5: Der bisherige Absatz 4 „Das Amt eines von der Generalversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedes endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft berufen ist, die Mitglied der Genossenschaft ist, wenn diese Vertretungsbefugnis endet.“ wird Absatz 5.

Der bisherige Absatz 5 „Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.“ wird Absatz 6.

Absatz 6: **Der aufgrund des Beschlusses der GV am 17.06.2019, TOP 7 als neuer Absatz 6 eingefügte Satz** „Dem Aufsichtsrat gehören ferner drei vom Rat des Flecken Steyerberg zu benennende stimmberechtigte Mitglieder an.“ **wird gestrichen.**

Begründung:

Zu 1. und 2.: Die Generalversammlung hat am 17.06.2019 unter TOP 7 beschlossen, die Satzung so zu ändern, dass der Aufsichtsrat um drei vom Rat des Flecken Steyerberg zu benennende stimmberechtigte Mitglieder erweitert wird. Dieser Beschluss wurde als neuer Absatz 6 des § 18 mit folgendem Text in die Satzung eingepflegt:

„Dem Aufsichtsrat gehören ferner drei vom Rat des Flecken Steyerberg zu benennende stimmberechtigte Mitglieder an.“

Änderungen von Satzungen bedürfen der Eintragung in das Genossenschaftsregister. Die Eintragung des o.g., von der GV am 17.06.2019 beschlossenen neuen Absatzes 6 des § 18 der Satzung ist veranlasst, jedoch noch nicht erfolgt.

Ziel und Zweck dieser Satzungsänderung war es, eine Bedingung aus dem zwischen der BEST und dem Flecken Steyerberg geschlossenen Kreditvertrag in die Satzung aufzunehmen, wonach der Flecken Steyerberg aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen, nämlich, wie es in § 137 Abs. 6 NKomVG heißt, zur Gewährleistung eines „angemessenen Einflusses“ des Flecken Steyerberg auf die BEST berechtigt ist, drei stimmberechtigte Ratsmitglieder in den Aufsichtsrat der BEST zu entsenden.

(vgl. hierzu auch die Vorlage zu TOP 7 der GV vom 17.06.2019).

Die Generalversammlung hat sich in ihrem Beschluss am 17.06.2019 unter TOP 7 der Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat angeschlossen, dass der Flecken Steyerberg durch die Gestellung von 3 der aktuell 7 Aufsichtsratsmitglieder „angemessen“ im Aufsichtsrat vertreten ist.

Die Kommunalaufsicht (Landkreis Nienburg) war ursprünglich der Auffassung, dass bereits ein vom Flecken Steyerberg in den Aufsichtsrat zu entsendendes Mitglied (seinerzeit war das der Bürgermeister des Flecken Steyerberg) ausreicht, um einen „angemessenen Einfluss“ des Flecken Steyerberg im Aufsichtsrat der BEST zu gewährleisten. Diese Auffassung hat der Landkreis zwischenzeitlich aufgegeben und ist nunmehr der Ansicht, dass ein „angemessener Einfluss“ nur dann gegeben ist, wenn der Flecken Steyerberg über „entscheidenden Einfluss“ im Aufsichtsrat verfügt.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist in § 18 der Satzung geregelt. Nach § 18 Abs. 1 besteht der Aufsichtsrat aus „mindestens drei Mitgliedern“. Es wird vorgeschlagen, eine konkrete Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern in der Satzung festzuschreiben, um eine eindeutige Bezugsgröße dafür zu haben, wie groß die Anzahl der vom Flecken Steyerberg zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder sein muss, um einen „angemessenen“ bzw. „entscheidenden“ Einfluss ausüben zu können.

Es wird vorgeschlagen, es als Bezugsgröße bei der jetzigen Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder zu belassen und deshalb in der Satzung festzuschreiben, dass der Aufsichtsrat aus 7 Mitgliedern besteht.

Um (kommunalverfassungsrechtlich) in jedem Fall auf der sicheren Seite zu sein, müsste der Flecken Steyerberg künftig 4 (statt bisher 3) Mitglieder in den Aufsichtsrat

entsenden können und die Generalversammlung demgemäß 3 Aufsichtsratsmitglieder (statt bisher 4) wählen.

Die bisherige Arbeit in dem um drei Ratsmitglieder erweiterten Aufsichtsrat hat gezeigt, dass es für die praktische Arbeit im Aufsichtsrat ohne jede Bedeutung ist, ob ein Aufsichtsratsmitglied von der Generalversammlung oder vom Rat des Flecken Steyerberg gewählt wurde, da alle Aufsichtsratsmitglieder ausnahmslos sachorientiert arbeiten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Generalversammlung daher die Aufhebung des von der GV am 17.06.2019 unter TOP 7 gefassten Beschlusses (Entsendung von „nur“ 3 Aufsichtsratsmitgliedern durch den Flecken Steyerberg) und die damit zusammenhängenden, aus dem Beschlussvorschlag ersichtlichen weiteren Änderungen des § 18 der Satzung vor.